



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 07. Dezember 2018  
Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Dienstgebäude:  
Josef-Schregel-Str. 21  
52349 Düren

**Tagebau Inden**  
**Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021**

Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Ihren Antrag vom 31.07.2018 ergeht folgende

**Entscheidung**

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Eine mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Ausfertigung Ihres Antrags ist beigelegt.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2021** befristet.

**Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung**

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleistet ist, dass das herrschende Unternehmen

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.

Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Einsatz von Fremdfirmen**

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 - Gesch.-Z.: 84.91.53-2003-10- über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Gesch.-Z.: 01.31.2-2005-03 –



## **Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde**

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

**unverzüglich und vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,
- 5.2.2. Unfälle
- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
  - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
  - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
  - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
- 5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
- 5.2.3.2. die verursacht sind durch:
- a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
  - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
  - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
  - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
  - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,



- f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
- g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des



Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.

7. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Inden vorzulegen.
8. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
9. **Bis spätestens 31.08.2021** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Inden vorzulegen.

### **Böschungen**

10. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 -61.19.2-2-1-, ist zu beachten.

Für die Standsicherheitsuntersuchung der Böschung im Bereich der Autobahn A 4 wird auf die Nebenbestimmung 2.1 der Rahmenbetriebsplan-Zulassung vom 20.12.2012 verwiesen.

### **Brandschutz**

11. Die in der gutachtlichen Brandschutztechnischen Stellungnahme TGB/04/00/18 des Sachverständigen für Brandschutz im



Braunkohlenbergbau, [REDACTED] aufgeführten einschränkenden Aspekte sind unverzüglich, spätestens bis zum 15.01.2019, umzusetzen. Die Umsetzung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 64, im Rahmen einer ergänzenden brandschutztechnischen Stellungnahme mitzuteilen.

12. Die in der gutachtlichen brandschutztechnischen Stellungnahme TGB/04/00/18 des Sachverständigen für Brandschutz im Braunkohlenbergbau, [REDACTED] aufgeführten ergänzenden Empfehlungen und Hinweise sind zu beachten.
13. Im Bereich des Tagebaus Iden ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 64, rechtzeitig zu informieren (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**).
14. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 64, über Einsätze der Hauptfeuerwache des Tagebaus Iden zu berichten. Zu berichten ist insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen im Bereich des Tagebaus Iden.

### **Immissionsschutz**

15. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschemissionen in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr (Nachtzeit).

16. Für die Verschiebung von Bohransatzpunkten sind Betriebsplanänderungen erforderlich, wenn die durch die



Bohrarbeiten zu erwartenden Immissionspegel am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung einen Wert von 45 dB(A) übersteigen.

17. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschimmissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.
18. Im Bereich des Tagebaus Iden ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah per E-Mail zur Verfügung zu stellen ( [REDACTED] ).
19. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 31.07.2018 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021“.
20. Die vorgesehenen Staubbiederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Iden sind durch einen hierfür gemäß § 26 BImSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubbiederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.  
  
Die Bestimmung des Staubbiederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubbiederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.
21. Änderungen der Messstellen für die Staubbiederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen.



Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubniederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

### Landschafts- und Naturschutz

22. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaufenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

### Wasserwirtschaft

23. Bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind insbesondere auch die Regelungen des derzeit geltenden Hauptbetriebsplans der RWE Power / [REDACTED] zu beachten
24. Bohrungen, die der Tagebauentwässerung dienen und nicht in diesem oder anderen Betriebsplänen aufgeführt sind, sind unter Berücksichtigung der hydrologischen und geologischen Verhältnisse rechtzeitig vorher zu planen und der Bergbehörde gem. §§ 51 ff. BBergG anzuzeigen. Insbesondere aus Gründen der Standsicherheit erforderliche und keinen Aufschub duldende Entwässerungsmaßnahmen, wie z.B. Bohrungen, sind gem. § 57 i.V. mit § 61 BBergG sofort durchzuführen.
25. Gem. § 2 i.V. mit § 3 ABergV ist bei der Erstellung und beim Betrieb von Brunnen Vorsorge zu treffen, dass sicherheitlich relevante CH<sub>4</sub>-Konzentrationen rechtzeitig erkannt werden. Im Übrigen sind insbesondere die diesbezüglichen Regelungen des Sonderbetriebsplan O 2009/14 vom 24.06.2009 - [REDACTED] - Umgang mit Methan in



wasserwirtschaftlichen Anlagen – zugelassen mit Bescheid vom 27.07.2009 - 61.19.7-2008-4 – zu beachten.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 9 von 14

26. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.
27. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
28. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG [REDACTED] [REDACTED] erfolgen.
29. Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Das Ergebnis der monatlichen Kontrolle ist zu dokumentieren, beim Unternehmer zu verwahren und zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung vorzuhalten.
30. Sollten bei Einzelarbeitsplätzen SONIM-Handys zum Einsatz kommen, sind Regelungen hinsichtlich der Benutzung zu treffen. Als Grundlage kann die Betriebsanweisung [REDACTED] herangezogen werden.

#### **Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld**

31. Der mit RWE Schreiben von 16.06.2010 [REDACTED] vorgelegte Schilderplan „Konzeption Vorfeldsicherung“ ist der Bergbehörde **jährlich** in aktueller Fassung zweifach vorzulegen.
32. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür



zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstituten bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

### Abfälle

33. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) sowie von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen (z.B. ehemalige Tankstellen) einschließlich belasteter Siedlungsflächen ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

### Bodenschutz

34. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.

Die anthropogen beeinflussten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden.

Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06. des Folgejahres** vorzulegen.

- III. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

**Hinweise:**



1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 17 bis 19 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

Hinweise zum Thema Wasserwirtschaft:

3. Im Hinblick auf die unter Ziff. 4.2 des Hauptbetriebsplanes angezeigten Entwässerungsmaßnahmen wird insbesondere auf die Nebenbestimmung 4.2.4 „Entwässerungsbrunnen und wasserwirtschaftliche Anlagen“ der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vom 30. 07.2004 - 86.i5 - 7 - 2000 - 1 – einschließlich des I. Nachtrags vom 07.11.2011 verwiesen, wonach Entwässerungsbrunnen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der stockwerkspezifischen Wassermengen und Beschaffenheiten in den einzelnen Grundwasserstockwerken, getrennt zu verfiltern sind. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Erlaubnisbehörde.

Hinweise zum Thema Abfälle:

4. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,



4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.
  - Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.
  - Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.
  - Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.
  - Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

5. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzes vorrangig zu beachten und einzuhalten.

**Begründung**

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 31.07.2018 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden für den Geltungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021.



Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans vom 20.09.1984 für den Tagebau Inden, zugelassen am 29.06.1995 (Az.: i5-1.2-2-1), in Gestalt der 2. Änderung vom 17.12.2010, zugelassen am 20.12.2012 (Az.: 61.i5-1.2-2009-01).

Das Zulassungsverfahren wurde entsprechend § 54 BBergG durchgeführt. Die Antragstellerin hat den erforderlichen Antrag auf Zulassung mit Schreiben vom 31.07.2018 unter Beifügung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen eingereicht.

Eine Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war nicht erforderlich. Der Tagebau Inden wird als Gewinnungsbetrieb im Sinn von § 54 Abs. 2 Satz 3 BBergG auf der Grundlage des genehmigten Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt II und zugelassenem Rahmenbetriebsplan einschließlich der zugehörigen 1. und 2. Änderung geführt. Die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Sie hat mit Email vom 06.12.2018 Stellung genommen.

Der beantragte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

#### **Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG**

Die Prüfung nach § 56 Abs. 2 BBergG ergab, dass keine begründeten Zweifel an der zukünftigen Wirtschaftskraft der Antragstellerin bestehen. Es sind keine Tatsachen bekannt und es ist nicht erkennbar, dass die Antragstellerin die sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 13 BBergG resultierenden Anforderungen nicht erfüllen könnte. In Ausübung des behördlichen Ermessens wurde zur vorsorglichen Sicherung die Zulassung unter den Nebenbestimmungen II.2 und 3 erteilt.



## Verwaltungsgebühr

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 14 von 14

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach: 101051, 52010 Aachen) erheben. Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronische Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

